

Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Geilenkirchen

§ 1

Das Zusammenleben erfordert besondere Rücksichtnahme untereinander. Ruhestörender Lärm ist nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 2

Hausbesucher dürfen sich nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr in dem Haus aufhalten. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Ordnungsamt. Jeder Eingewiesene ist für das Verhalten der Besucher verantwortlich.

§ 3

Mit dem Empfang der Einweisungsverfügung erwirbt der Eingewiesene das Recht, die ihm zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Hausordnung zu benutzen oder mitzubutzen.

§ 4

Die Unterkunftsräume und die dazugehörigen gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden. Einen solchen Schaden hat er selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, anderenfalls wird die Wiederherstellung auf seine Kosten durchgeführt. Sachschäden jeder Art müssen dem Ordnungsamt unverzüglich gemeldet werden.

§ 5

Auf die Reinlichkeit in den zugewiesenen Räumen und deren regelmäßige Säuberung ist besonderer Wert zu legen. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungsamt unverzüglich zu melden.

§ 6

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume ist von den Benutzern der zugewiesenen Unterkünfte im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Sofern keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird, trifft das Ordnungsamt die notwendigen Anordnungen.

2

§ 7

In den Fluren und Treppenhäusern ist um 22.00 Uhr das Licht zu löschen. Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen Veränderungen vorzunehmen. Fahrräder und Kinderwagen sowie sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf den Fluren nicht abgestellt werden.

§ 8

An den Gebäuden dürfen ohne Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für das Anbringen von Reklameschildern und Hochantennen. Feuerstellen sind gegen Brandgefahr zu sichern.

§ 9

Müll, Küchenabfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

§ 10

Bedienstete des Ordnungsamtes sind berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume jederzeit zu betreten.

§ 11

Gewerbeausübung und Tierhaltung sind in den Unterkünften sowie auf dem dazugehörigen Gelände untersagt.